

1. Daß das buchhändlerische Ratengeschäft in allen Fällen und unter allen Umständen alle jene Vorzüge aufweist, welche das Teilzahlungsgeschäft zu einem volkswirtschaftlich nützlichen machen, und daß es eine dringende Notwendigkeit nicht nur für die Produzenten (denn auch diese kommen ja, wenn sie anständige Menschen sind, in Betracht), sondern in noch höherem Grade für die Konsumenten ist.

2. Daß die dem Ratengeschäft anhaftenden Uebelstände dem buchhändlerischen Ratengeschäfte nicht anhaften.

3. Daß das buchhändlerische Ratengeschäft durch das vorgeschlagene Gesetz vernichtet, daß dadurch der Buchhandel überhaupt ungeheuer geschädigt, und daß die Volksbildung darunter leiden würde.

ad 1. Das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft befaßt sich in erster Linie mit dem Vertriebe von solchen umfangreichen Werken, welche ihrem Inhalte nach zum Teil für die große Menge der Gebildeten, zum Teil für gewisse fachliche Kreise bestimmt und für diese auch außerordentlich nützlich und notwendig sind, deren Preis aber infolge ihres Umfanges und der Kostspieligkeit ihrer Herstellung die Anschaffung, wenn sie gegen sofortige Bezahlung auf einmal erfolgen sollte, nur wenigen möglich wäre.

Dazu gehören beispielsweise die großen Konversations-Lexika, welche anerkanntermaßen Vorzügliches bieten, dazu gehören die fachwissenschaftlichen Enzyklopädieen und Sammelwerke.

Daß es eine Wohlthat, ja eine Notwendigkeit für alle Interessenten ist, den Erwerb derartiger Werke gegen Teilzahlungen zu ermöglichen, wird niemand leugnen, der nicht die Notwendigkeit der Bildung überhaupt, sei es nun allgemeine oder fachliche, in Abrede stellt.

Es ist bekannt, was für ein Schatz von Wissen, was für eine Fülle von jedermann nützlichen Kenntnissen in einem Konversations-Lexikon steckt, und es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß kein anderes Werk in so hohem Maße wie dieses geeignet ist, auf die Bildung fördernd und erweiternd einzuwirken, die Lücken des Wissens auszufüllen und auch im praktischen Leben durch Erteilung von tausenderlei Auskünften oft in einer Weise zu nützen, daß dadurch die Anschaffungskosten reichlich aufgewogen werden. Dasselbe gilt in noch höherem Maße für fachwissenschaftliche Werke.

Der Besitz dieser Werke ist also zweifellos erstrebenswert, und es sollte eine Thätigkeit, welche den Erwerb derselben erleichtert, ja in Tausenden von Fällen allein ermöglicht, gefördert und nicht gehemmt werden.

Weiters sind der Gegenstand des Vertriebes durch das buchhändlerische Ratengeschäft: große Geschichtswerke, Klassiker und sonstige wirklich gute Bücher, deren Anschaffung gegen Zahlung auf einmal dem Mittelstande schwer fallen würde, deren Besitz aber zweifellos sowohl im Interesse des Einzelnen, als auch im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist. Wird doch vom Standpunkt des letzteren die Hebung des allgemeinen Bildungsniveaus als besonders wichtig angesehen.

Das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft hat außer diesen direkten Vorteilen für die Gesamtheit des Publikums noch einen sehr wesentlichen indirekten Nutzen.

Es ist nämlich das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der sogenannten Schundlitteratur.

Letztere, deren verderbliche Wirkung bekannt ist, hat nur dadurch eine solche Ausdehnung erreicht, weil sie den unbemittelten Personen, deren Phantasie für geistige Eindrücke empfänglich ist, ermöglicht, ihre Lesezeit auf eine scheinbar billige, jedenfalls aber bequeme Weise zu befriedigen.

Eine wöchentliche Ausgabe von 30 Kreuzern ist für jedermann leicht zu erschwingen. Man braucht sich zu diesem Zwecke nur hier und da einen vorübergehenden Genuß zu versagen, und diese Ersparnis genügt, um sich mit einem Lesestoffe zu ver-

forgen, der die Phantasie anregt und unterhält, aber auch verdirbt.

Indem das buchhändlerische Ratengeschäft in einer ebenso bequemen Weise die Erwerbung wirklich guter, unterhaltender und belehrender Bücher ermöglicht, arbeitet es der Verbreitung schlechter Litteratur in wirksamerer Weise entgegen, als dies alle gegen dieselbe gerichteten Gesetze und Verordnungen können.

Es erscheint also die Nützlichkeit dieses Geschäftsbetriebes im Buchhandel für das konsumierende Publikum ganz besonders prägnant. Der Vorteil desselben für die Produzenten und Vermittler, für den Buchhandel also, dessen Interessen ja, wenn sie nicht mit gewichtigeren kollidieren, auch nicht außer acht gelassen werden dürfen, liegt in folgendem:

Das Erscheinen vieler und gerade der hervorragendsten Werke wäre in Frage gestellt, wenn nicht durch ein von allen beengenden Fesseln freies Teilzahlungsgeschäft die Sicherheit geboten wäre, bedeutende, die hohen Herstellungskosten verteilende Auflagen zu erreichen.

Wie wäre es ohne den Verkauf gegen Teilzahlungen zum Beispiele möglich gewesen, daß die vierte Auflage des Meyerschen Konversations-Lexikons zur Zeit, als sie komplett wurde, einen Abonnentenstand von 145 000 hatte! — Vielleicht hätten sich kaum 30 000 Abnehmer für dieses nutzbringende Werk gefunden, wenn der Bezug nur durch sofortigen Erlag des ganzen Kaufpreises auf einmal möglich gewesen wäre. Bei einer so geringen Auflage hätte aber nicht geboten werden können, was faktisch geboten wurde. Die deutsche Litteratur wäre um ein hervorragendes Werk ärmer, und dem Buchhandel würde der Nutzen, den er bei dem Verkauf dieses Werkes erzielt, entgangen sein.

Gleiches und Ähnliches gilt von vielen anderen Werken, ja man kann sagen, daß der gesamte heutige Buchhandel, selbst derjenige, der sich nicht in gerade ausgesprochener Weise mit dem Vertriebe gegen Teilzahlungen befaßt, einen sehr schweren Schlag erleiden würde, wollte man diese Geschäftsart einschränken.

Gerade die jetzige realistische Zeitrichtung bringt es mit sich, daß für geistige Genüsse an letzter Stelle Geld ausgegeben wird. Man muß deshalb dem Publikum den Ankauf von Büchern sehr bequem machen, sonst erfolgt er überhaupt nicht.

Es ist also nach dieser Richtung hin eine Notwendigkeit, das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft zu schützen, und es erscheint auch nachgewiesen, daß dasselbe eines solchen Schutzes würdig ist.

ad 2. Die Mißbräuche, welche dem Ratengeschäfte anzuhaften pflegen, und deren Beseitigung anzustreben ist, teilen sich nach dem Berichte der ersten Sektion der Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend den Ratengeschäfte (Seite 2 dieses Berichtes), in drei Gruppen:

a) Es wird durch Agenten die Unterfertigung des Ratensbriefes und zwar häufig von den Frauen in Abwesenheit deren Männer durch geradezu betrügerische Vorpiegelungen erschlichen, oder durch Zureden oder bloße Zudringlichkeit erlangt.

b) Es werden über den Inhalt des Ratensbriefes von dem Agenten abweichende Angaben gemacht, wobei auf den Leichtsinne oder gar auf die Unkenntnis der Unterfertiger im Lesen gerechnet wird, und es werden von dem Agenten mündlich günstigere Bedingungen, als im Ratensbriefe enthalten sind, zugesichert.

c) Es sind in den Ratensbriefen selbst für den Käufer onerose Bestimmungen enthalten und zwar insbesondere die Vereinbarung des Gerichtsstandes des Wohnortes des Verkäufers, dann der Verzicht auf das Rechtsmittel der Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte, und der Ausschluß der Gewährleistung für die Mängel der Waren.

An die Aufzählung dieser Gruppen knüpft der erwähnte Bericht unmittelbar folgende Erwägung: »Nur ist, daß das Gewicht dieser Argumente gegen Ratengeschäfte hauptsächlich davon